

AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gilt zu beachten, dass diese AGB's sowohl für die Firmen Glanzmann Verpackungen AG und Glanzmann Veredelungen AG, nachfolgend auch als „Produzentin“ benannt, Gültigkeit haben.

1 Offerten

Die Offerten der Produzentin sind bis zur Auftragsbestätigung für den Kunden stets unverbindlich. Die Gültigkeitsdauer beträgt zwei Wochen unter Vorbehalt von relevanten Rohstoffpreisänderungen. Richtofferten sind für beide Parteien unverbindlich. Allfällige Preisänderungen werden dem Kunden unverzüglich mitgeteilt.

2 Muster und Schutzrechte

Erstellte Muster gelten als «Gut zur Ausführung» GzA für die Verpackung. Für Druck und Veredelungen wird ein «Gut zum Druck» GzD erstellt. Ein GzA oder GzD kann zur Serie leichte Differenzen beinhalten (siehe unter Punkt 9. Toleranzen). Bei nicht Ausführung des Auftrages wird das GzA – Muster nach Aufwand, in Rechnung gestellt. Entsteht Mehraufwand bei Neuentwicklungen durch Material und Produktionsanpassungen, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Muster und deren Daten sind durch die Produzentin eindeutig identifiziert und auf ihre technische Machbarkeit geprüft worden. Die Daten dürfen nicht nachträglich abgeändert oder skaliert werden. Zeichnungen, Muster und Projekte bleiben geistiges Eigentum der Produzentin. Diese dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung reproduziert oder an Dritte weitergegeben werden. Es wird jede Haftung abgelehnt, falls der Kunde die Produktion ohne GzD oder GzA veranlasst. Dazu gehören auch telefonisch übermittelte Korrekturen.

3 Entwürfe, Skizzen, Druckdaten, Klischees und Stanzformen

Kostenanteile für die Herstellung von Stanzformen und Klischees werden dem Kunden verrechnet. Die Nutzung bleibt der Produzentin vorbehalten, wenn diese von Ihr angefertigt wurden. Von der Produzentin erstellte Zeichnungen, digitale Daten, Stanzformen, Klischees und Filme bleiben Ihr Eigentum, auch wenn der Kunde finanziell zu deren Entstehung beigetragen hat. Es besteht keine Pflicht zur Herausgabe dieser. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 2 Jahre ab Datum des letzten Auftrages.

Stanzformen, Klischees und Zuschnitte werden intern auf Risiko des Kunden gelagert. Nach Ablauf der zweijährigen Frist können die Werkzeuge ohne Informationspflicht entsorgt werden. Nach sechsmaligem Gebrauch des Stanzmessers werden 50 % des Kostenanteils zur Qualitätssicherung dem Kunden verrechnet.

4 Auftragsbestätigungen, Verträge

Die Produzentin ist nur dann verpflichtet, den Kunden zu beliefern, wenn dieser den Auftrag schriftlich (per Post oder per E-Mail) bestellt hat. Die Produzentin behält sich vor Aufträge abzulehnen, welche Ihren Ethikkodex verletzen. Wenn der Kunde die Lieferung zeitlich verschiebt, können die anfallenden Lagerkosten verrechnet werden. Wird ein Auftrag seitens des Kunden storniert, so werden ihm die bisher bestellten Waren und Dienstleistungen in Rechnung gestellt. Abrufaufträge müssen innerhalb der vereinbarten Frist bezogen werden. Bei Ablauf der Frist kann der Restsaldo ausgeliefert und fakturiert werden. Zusätzliche Lagerzeiten werden dem Kunden pro Palettenplatz verrechnet.

Ändern sich zwischen dem Bestätigungsdatum und dem Lieferdatum die Rohstoffkosten in relevantem Ausmass kann der Aufpreis entsprechend weiterberechnet werden.

5 Druckdaten und deren Überprüfung

Der Kunde ist verpflichtet, die Druckdaten als «High-end-PDF» zu übermitteln und auf die Standrichtigkeit auf die Stanzrisse der Produzentin zu überprüfen. Die Überprüfung der Druckdaten durch die Produzentin erfolgt nur auf Kundenwunsch. Der dafür benötigte Aufwand wird nach branchenüblichen Stundenansätzen Prepress abgerechnet. Der Kunde trägt die Verantwortung, dass durch seine Druckdaten keine Rechte Dritter wie z.B. gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte oder gesetzliche Vorschriften verletzt werden. Mit der Druckfreigabe bestätigt der Kunde insbesondere auch die Inhaltsstoffe auf Allergene überprüft zu haben.

Die von der Produzentin erstellten oder korrigierten Druckdaten bleiben einen Monat archiviert. Nur auf ausdrücklichem Wunsch werden die Druckdaten für den Kunden für Folgeaufträge archiviert oder gegen Bezahlung ausgehändigt.

Die Produzentin ist berechtigt, Ihr Firmenlogo und Kennzeichnungen für die Rückverfolgbarkeit und Qualitätssicherung in angemessener, die Gestaltung der Ware nicht relevant beeinträchtigender Form auf den Verpackungen und Druckprodukten anzubringen.

6 Allgemeines zur Beschaffenheit der Ware und Lebensmittelsicherheit

Sofern die Auftragsbestätigung keine abweichenden Vereinbarungen enthält, ist die Eignung des Verpackungsmaterials für einen Direktkontakt mit Lebensmitteln nicht geschuldet. Für Beeinträchtigungen der Ware oder des Packgutes, die auf einem Direktkontakt beruhen, übernimmt Glanzmann daher ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung keine Haftung. Sofern keine anderweitige Spezifikation vorliegt, wird davon ausgegangen, dass zwischen der Verpackung und dem zu verpackenden Gut eine funktionelle Barriere besteht.

Migrationsarme Farben werden nur beim Druck von explizit als solche definierte Lebensmittelprimärverpackungen und nach schriftlich definiertem Kundenwunsch bei Lebensmittelsekundärverpackung eingesetzt.

Dekorationen mit Heissfolie, welche auf der Verpackungsaussenseite aufgebracht werden, sind nicht für den direkten Kontakt mit Lebensmittel vorgesehen und werden diesbezüglich nicht überprüft. Es wird davon ausgegangen, dass der Kunde als Verarbeiter eigenverantwortlich das Migrationsverhalten auf das Lebensmittel unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften an seinem Endprodukt überprüft.

Von der Produzentin abgegebene Konformitätserklärungen, Beschaffenheitsvereinbarungen oder Spezifikationen stellen keine Garantie dar und begründen keine verschuldungsunabhängige Haftung. Sie befreien den Kunden insbesondere auch nicht von seiner Pflicht, die Ware vor Verarbeitung – auch mittels Durchführung entsprechender Analysen – auf Ihre Geeignetheit für das jeweilige Packgut zu überprüfen.

6 Preise

6.1 Allgemein

Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer, wie im Angebot deklariert. Wenn zwischen Bestellung und der Auslieferung der Ware Rohstoffpreiserhöhungen eintreten, so ist die Produzentin berechtigt einen entsprechenden Preiszuschlag zu verrechnen.

6.2 Shopartikel

Shopartikel können nur über die Webseite der Produzentin unter Shop bestellt werden. Bei Standardprodukten gelten die im Internet unter www.glanzmann.ch geltenden veröffentlichten Preise.

Bestellungen mit einem Warenwert von über CHF 300.-- netto erfolgen «frei Haus» an Rampe geliefert.

Ausgeschlossen sind Füllmaterial, Palettenboxen und andere Artikel, die versandfertig grösser als eine Europalette sind. Dafür wird ein Porto für die Post, und bei Bahn- oder LKW-Sendungen die Transportkosten verrechnet.

7 Haftung / Mängelbehebung

Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferung sofort nach Erhalt (nach OR Art. 201 a) innerhalb von 7 Arbeitstagen auf seine Kosten zu überprüfen. Im Falle von gerechtfertigten Beanstandungen oder Mängelrügen beschränkt sich die Haftung der Produzentin auf kostenlosen Ersatz der beanstandeten bzw. mangelhaften Ware. Darüber hinaus hat der Kunde keine weiteren Ansprüche beispielsweise aus Minderung, Wandelung, Schadensersatz wegen entgangenem Gewinn, unmittelbaren, indirekten Schäden oder Folgeschäden.

Bei Mängeln der gelieferten Ware, einschliesslich Schadenersatzansprüchen, verjähren Gewährleistungsansprüche innerhalb von einem Jahr ab Auslieferungsdatum der Ware.

8 Lieferungen

Die Lieferungen erfolgen, wenn nichts anderes vereinbart, auf EURO-Normpaletten (80 x 120 cm), und werden nach Möglichkeit auf 2 m Höhe palettiert. Der Kunde verpflichtet sich, im direkten Austausch dieselbe Anzahl und qualitativ einwandfreie Paletten zurückzugeben. Nicht ausgetauschte Paletten können nach unbeachteter Mahnung zu Beschaffungspreisen in Rechnung gestellt werden. Bei kleineren Lieferungen können Einwegpaletten verwendet werden.

Spezielle Kundenwünsche (EW-Paletten, Minderhöhen etc.) generieren Mehraufwand in der Logistik und werden entsprechend in Rechnung gestellt.

Wird die Ware mit EXW bestätigt und innert 3 Tagen nach Avisierung nicht abgeholt, wird diese dem Kunden unter Belastung der Frachtkosten zugestellt.

Liefertermine sind nur verbindlich, wenn ausdrücklich schriftlich die Gewähr für deren Einhaltung übernommen wurde. Der Liefertermin gilt als eingehalten, wenn die Ware rechtzeitig an ein Transportunternehmen übergeben wurde, sodass unter normalen Umständen mit einer termingerechten Anlieferung gerechnet werden kann.

Die Ware wird standardmässig mit Cargo Domizil versendet. Sofern der Kunde dies explizit nicht wünscht, kann gegen Berechnung des Aufpreises eine Direktfahrt veranlasst werden, bzw. muss der Kunde den Versand in eigener Verantwortung übernehmen.

9 Toleranzen

9.1 Liefermenge

Mengenabweichungen in der Lieferung, wenn nicht anders vereinbart, sind nach folgender Skala zulässig:

Unter 1000 Stück pro Format: +/- 20 %

Über 1000 Stück pro Format: +/- 10 %

Innerhalb dieser Margen ist der Kunde zur Abnahme der Ware und der Bezahlung des vollen Preises verpflichtet. Mengenbeanstandungen müssen sofort bei Erhalt der Ware angebracht werden.

9.2 Druck Allgemein (Press)

Der Druck erfolgt gemäss international anerkannten Drucknormen für Offsetdruck und vereinbarten Toleranzen. Je nach Druckverfahren wird der Druckprozess mit auditierten Partnerbetrieben umgesetzt.

Migrationsarme Farben werden nur bei als solchen gekennzeichneten Primärverpackungen und sensiblen Sekundärverpackungen eingesetzt.

9.3 Schneide-Plotter

Die Präzision vom Schneide- und Rillplotter ist material- und konstruktionsabhängig. Leichte Mass- und Qualitätsabweichungen sind zur Serienproduktion vorbehalten.

9.4 Verpackungs-Masse Allgemein

Die angegebenen Masse sind als Innenmasse einer Verpackung zu verstehen. Bei Rohkartonagen (Klassik; ohne Stanzform) sind die Rillmasse ohne Berücksichtigung des Innenverlustes und der Rillwulst angegeben. Es können insgesamt leichte Toleranzen entstehen.

Komplexe Konstruktionen sind nicht massverbindlich. Hier gilt das GzA zusammen mit der CAD-Datei.

10 Zahlungsbedingungen

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum, rein netto, in Schweizerfranken. Ab eingetretener Fälligkeit wird ein üblicher Verzugszins fällig. Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen bleiben alle von der Produzentin gelieferten Waren Ihr Eigentum und können im Fall eines Zahlungsverzuges von der Produzentin zurückverlangt werden.

11 Verbindlichkeit

Der Wortlaut, der von der Produzentin ausgestellt und unterzeichneten Auftragsbestätigungen ist verbindlich. Offensichtliche Irrtümer werden ausgeschlossen.

Für diese Verkaufsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen den Parteien gilt schweizerisches Recht. Dies gilt insbesondere auch im Falle von grenzüberschreitenden Lieferungen.

12 Höhere Gewalt

Auf Einflüsse und ausserordentliche Verhältnisse, auf welche die Produzentin keinen Einfluss haben und die die Erfüllung ihrer Vertragspflichten massiv behindern oder verunmöglichen, befreien sie von ihrer Lieferverpflichtung.

13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist 2560 Nidau/BE